

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **adf svf**

Herr Marco Romano
Präsident der Staatspolitischen Kommission
CH 3000 Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel / Lausanne, 15. März 2023

**21.504n Pa. Iv. Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (2022/79);
bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren**

Sehr geehrter Herr Romano,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst den Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes betr. der Härtefallpraxis Art. 50 AIG.

SVF-ADF hat sich seit jeher für die gleichen Rechte von Frauen und Männern im politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich engagiert und sich folglich auch für den Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt eingesetzt. Es galt immer, das Machtgefälle unter den Geschlechtern zu verringern. Denn damit können gewalttätige Übergriffe in Ehe- oder Partnerschaften verhindert werden.

SVF-ADF Suisse unterstützt deshalb ausdrücklich die vorgeschlagene Verbesserung der Härtefallpraxis. Die Schweiz hat die Istanbul Konvention ratifiziert und ist damit zwingend verpflichtet, Opfern von häuslicher Gewalt ungeachtet von Geschlecht, jeweiligen Zivilstand sowie aufenthaltsrechtlichem Status den notwendigen rechtlichen Schutz zu bieten. Folgende fünf Punkte sind für SVF-ADF zentral wichtig:

1. Das Recht auf Gewährung und Verlängerung des Aufenthalts bei Häuslicher Gewalt muss auf alle Betroffenen ausgeweitet werden.
2. Die persönlichen Gründe müssen in der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden, da mit den Kriterien der «Intensität» sowie «Systematik» ein gewisses Mass an Häuslicher Gewalt aktuell toleriert wird.
3. Die Integrationsvorschriften innert eines Jahres nach Erhalt der Härtefallbewilligung einzuhalten ist nicht realistisch, zumal die Betroffenen aufgrund von Freiheitseinschränkungen oftmals sozial isoliert sind. Sie benötigen daher ausreichend Zeit, um sich ein soziales Leben (wieder) aufzubauen.
4. Weiter muss zeitgemäss das Konkubinat miteinbezogen werden, damit Häusliche Gewalt unabhängig vom Geschlecht, von der Art der Beziehung, der Nationalität oder dem Status der nachgezogenen Person in der Schweiz inakzeptabel ist.
5. Zuletzt fordern wir, dass der Begriff «eheliche Gewalt» in «häusliche Gewalt» umgeändert wird.

Im Übrigen verweisen wir gerne auf die ausführliche Stellungnahme vom Netzwerk Istanbul Konvention Schweiz hin. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Ursula Nakamura-Stoeklin
Vorstand

Martine Gagnebin
Präsidentin

www.feminism.ch

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 4001 Basel

Tel. 076 318 33 28 / 021 944 44 71 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch